



# INFORMATIONSBLATT

## *Hundehaltung in Zelking-Matzleinsdorf*

### 1) Hundeanmeldung – so einfach geht's:

#### **Anmeldung eines Hundes:**

- \* Die Anmeldung kann persönlich vorgenommen werden oder im Internet auf:  
<http://www.zelking-matzleinsdorf.gv.at/formulare.html>
- \* Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d. h. es wird immer der Gesamtbetrag für das laufende Jahr fällig.
- \* Die Anerkennung eines Nutzhundes muss beantragt werden.

#### **Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe (gemäß Verordnung vom 23. Juli 2015):**

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich € 70,- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich **€ 20,- pro Hund**

- ❖ Die Hundeabgabe ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres fällig. Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats zu entrichten.
- ❖ Ist Ihr Hund bereits angemeldet, wird Ihnen die Vorschreibung für die Hundeabgabe automatisch zugesandt. Die bereits ausgefolgte Hundemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist.
- ❖ Adressänderungen sind schriftlich oder telefonisch bekannt zu geben.

#### **Abmeldung:**

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

### 2) Chippen – Elektronische Kennzeichnungspflicht für alle Hunde:

Gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes müssen seit Anfang 2010 alle Hunde, die in Österreich gehalten werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein. Sollte bei Ihrem Hund die Kennzeichnung oder Registrierung in der Heimtierdatenbank noch ausständig sein, ersuchen wir Sie dringend, dies umgehend nachzuholen. Ziel ist es, entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde durch die Kennzeichnung der Tiere besser ausfindig zu machen und damit ihren Besitzerinnen und Besitzern wieder zurückgeben zu können.

Der Chip enthält eine 15-stellige unverwechselbare Nummer, die in eine bundeseinheitliche Datenbank eingetragen wird. Die Eintragung wird von Ihrer/m behandelnden Tierarzt/in vorgenommen.

Hunde, deren Chipnummer bereits in einer privaten Datenbank eingetragen wurde, müssen nicht

neu registriert werden. Die Meldungen werden automatisch übernommen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten zu chippen, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe. Das Einsetzen des Chips führen alle praktischen Tierärztinnen und Tierärzte durch. Der Mikrochip hält ein Leben lang und ist nicht gesundheitsschädlich.

### 3) Das NÖ Hundehaltegesetz - allgemein:

Mit 28. Jänner 2010 ist das **NÖ Hundehaltegesetz** in Kraft getreten, das im Wesentlichen auf „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ und „auffällige Hunde“ ausgerichtet ist.

Als „*Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial*“ gelten laut Gesetz folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander bzw. Kreuzungen mit anderen Hunderassen:

- ❖ Bullterrier
- ❖ American Staffordshire Terrier
- ❖ Staffordshire Bullterrier
- ❖ Dogo Argentino
- ❖ Pit-Bull
- ❖ Bandog
- ❖ Rottweiler und
- ❖ Tosa Inu.

Als „*auffällige Hunde*“ gelten laut Gesetz Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben oder zur Steigerung der Aggressivität gezüchtet bzw. abgerichtet wurden.

In Niederösterreich dürfen **höchstens zwei auffällige Hunde oder Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial je Haushalt** gehalten werden. Die Haltung ist der Gemeinde anzuzeigen, wobei unter anderem die **Mikrochipkennzeichnung**, die erforderliche **Sachkunde** zur Haltung des Hundes und eine aufrechte **Haftpflichtversicherung** nachgewiesen werden muss.

Mitzubringen bzw. zu melden sind bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffälligen Hunden:

- ❖ Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- ❖ Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24a Tierschutzgesetz
- ❖ Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- ❖ größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
- ❖ Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes (siehe unten)
- ❖ Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (der Hundehalter oder die Hundehalterin hat eine Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von EUR 500.000 für Personenschäden und EUR 250.000 für Sachschäden abzuschließen).

### 4) Der Sachkundenachweis:

Halter von „Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ und Halter von „auffälligen Hunden“ müssen einen Sachkundenachweis erbringen. Der Sinn besteht darin, dass die HundebesitzerInnen die dafür erforderliche Eignung nachweisen müssen, ein Tier halten und führen zu können. Sie sollen bei der Prüfung mit einfachen Mitteln beweisen, dass sie ihren Hund in alltäglichen, aber auch in schwierigen Situationen im Griff haben. Großstadttauglichkeit und Sozialverträglichkeit von Hunden sollen gefördert werden.

Die Inhalte dieser Ausbildung wurden in der NÖ Hundehaltung-Sachkundeverordnung geregelt.

## 5) Maulkorb und/oder Leinenpflicht

Das NÖ Hundehaltegesetz schreibt für alle Hunde an öffentlichen Orten eine generelle Leinen- **oder** Maulkorbpflicht vor, für „auffällige Hunde“ und „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gilt eine Leinen- **und** Maulkorbpflicht.

Wo genau besteht also Leinen- **oder** Maulkorbpflicht bzw. die Leinen- **und** Maulkorbpflicht?

- ❖ an öffentlichen Orten im Ortsbereich
- ❖ in öffentlichen Verkehrsmitteln
- ❖ in Schulen
- ❖ in Kinderbetreuungseinrichtungen
- ❖ in Parkanlagen
- ❖ in Einkaufszentren
- ❖ an Spielplätzen
- ❖ in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und
- ❖ in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen

Außerhalb der oben genannten Orte können Hunde prinzipiell ohne Maulkorb und Leine geführt werden, wobei auf andere gesetzliche Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung 1960/StVO oder das NÖ Jagdgesetz 1974) zu achten ist.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 kommt jenen Hundehaltern, die ihren Hund in Jagdgebieten ohne Leine führen, eine besondere Verantwortung gegenüber dem frei lebenden Wild zu. Es ist jederzeit darauf zu achten, dass die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt und dadurch das Wildern oder Revieren bzw. Herumstreunen von Hunden verhindert wird. Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsstrafverfahren mit Strafen bis zu 15.000,- EURO nach sich ziehen.

## 6) Führen von Hunden

Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Wer einen Hund führt, muss die **Exkremente** des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen** und entsorgen.

## 7) Die häufigsten Fragen zum Gesetz:

**Bis wann hat der Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial den erforderlichen Sachkundenachweis vorzulegen?**

Der Hundehalter hielt den Hund bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Hundehaltegesetzes:

Die Anzeige der Hundehaltung bei der Gemeinde hat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen. Kann der/die Hundehalter/in zum Zeitpunkt der Anzeige den Sachkundenachweis noch nicht erbringen, ist dieser binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen.

Der Hund wurde erst nach dem Inkrafttreten des NÖ Hundehaltegesetzes angeschafft:

Die Anzeige bei der Gemeinde hat unverzüglich zu erfolgen. Kann der Hundehalter oder die Hundehalterin zum Zeitpunkt der Anzeige den Sachkundenachweis noch nicht erbringen, ist dieser binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen.

**Jemand hält zwei Hunde gemäß § 2 und/oder § 3 des NÖ Hundehaltegesetzes. Muss vom Hundehalter für beide Hunde der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbracht werden?**

Ja, da der Nachweis der erforderlichen Sachkunde vom Hundehalter mit dem betreffenden Hund zu erbringen ist.

**Wann ist die Vorlage des Nachweises der Sachkunde nicht erforderlich?**

Wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Hundehaltegesetzes älter als acht Jahre alt war. Weiters für Hunde, die im § 7 des NÖ Hundehaltegesetzes unter „Ausnahmebestimmungen“ aufgezählt sind, wie z.B. ausgebildete Behindertenbegleit-, Therapie-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunde.

**Wann muss für einen jungen Hund der Sachkundenachweis vorgelegt werden?**

Innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes.

**Bei welchen Stellen kann man nachfragen, wo bzw. bei wem man den Kurs und die Prüfung für den Sachkundenachweis ablegen kann?**

**Österreichischer Kynologenverband**

Siegfried Marcus-Str. 7  
2362 Biedermannsdorf  
Tel.: 02236/710667  
Fax: 02236/710667-30  
Homepage: <http://www.oekv.at/>  
[E-Mail: office@oekv.at](mailto:office@oekv.at)

**Österreichische Hundesportunion**

Präsident Gerhard Mannsberger Franz  
Spiegelgasse 45  
2331 Vösendorf  
Fax: 01/6994825  
Homepage: <http://www.oehu.at/>  
[EMail: praesident@oehu.at](mailto:praesident@oehu.at)

**Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband**

Schlag 6, 4280 Königswiesen  
Sek. Brigitte Fröschl  
Tel. + Fax: 07955/6395  
Homepage: <http://www.oiejgv.at/>  
[E-Mail: sekretariat@oiejgv.at](mailto:sekretariat@oiejgv.at)